

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

60. Stück, 13.11.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 13. Novbr. 1910.) 60. Stück.

Inhalt:

N^o. 107. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.

N^o. 107.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von Dampfkesseln.
Oldenburg, den 8. Oktober 1910.

In Ausführung der §§ 24 und 25 der Reichsgewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908 (R.-G.-Bl. 1909 S. 3 u. 51 fgde.) sowie auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betr. den Betrieb von Dampfkesseln und die für Untersuchung der Dampfkessel zu zahlenden Gebühren (G.-Bl. Bd. 25 S. 437 fgde.) werden im Höchsten Auftrage für das Herzogtum Oldenburg nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begrenzung des Geltungsbereichs der Anweisung.

I. Der gegenwärtigen Bekanntmachung unterliegen Dampfkessel aller Art (feststehende und bewegliche



Dampfkessel sowie Schiffsdampfkessel), auch wenn sie nicht zum Maschinenbetriebe oder zur gewerbmäßigen Verwendung bestimmt sind.

II. Die im § 1 Abf. 3 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln bezeichneten Dampfüberhitzer, Niederdruck- und Zwergkessel gelten nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Ministerial-Bekanntmachung.

III. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden auf die Dampfkessel der Staatseisenbahn-Verwaltung, sowie auf die Lokomotiven von nicht staatlichen Bahnen des öffentlichen Verkehrs und Privatanschlußbahnen (Artikel 1 und 27 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 7. Januar 1902) nur soweit Anwendung, als dies durch das Finanzministerium besonders angeordnet wird, mit der Maßgabe, daß die feststehenden Dampfkesselanlagen der Staatsbahn-Verwaltung der Vorprüfung im Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der §§ 7—16 und 18 stets unterliegen.

IV. Die übrigen Lokomotiven, insbesondere der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen, welche nicht Privatanschlußbahnen im Sinne des Artikels 27 des Gesetzes vom 7. Januar 1902 sind, unterliegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung in vollem Umfange. Das gilt auch von Lokomotiven der Privat-Unternehmer, die beim Bau von Haupt-, Neben-, Klein- und Privatanschlußbahnen verwendet werden.

V. Soweit die Bekanntmachung hiernach auf Lokomotivkessel Anwendung findet, werden diese den beweglichen Kesseln gleich gestellt.

§ 2.

**Prüfung und Überwachung der Dampfkessel durch
staatliche Beamte.**

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Bekanntmachung steht die Ausführung der auf Grund der nachstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Prüfungen der Dampfkessel, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 3, 5 und 6

bei den Dampfkesseln der Kaiserlichen Marine, der Postverwaltung und der Heeresverwaltung, soweit bei diesen Verwaltungen besondere, für das Maschinenbaufach vorgebildete, höhere Beamte hierfür bestellt sind, diesen,

im übrigen den Beamten der Gewerbe-Inspektion zu.

Letztere hat auch dafür Sorge zu tragen, daß Dampfkessel im Herzogthume nicht ohne regelmäßige Überwachung bleiben und daß die festgelegten Untersuchungsfristen richtig innegehalten werden.

Die Vorprüfung im Genehmigungsverfahren und die Abnahmeprüfung liegen in den Fällen der Ziffer 1 bei feststehenden Dampfkesselanlagen stets den Beamten der Gewerbe-Inspektion ob.

Abgesehen von den in § 3 und § 6 Ziffer III bestimmten Fällen sind auswärtige Dampfkesselprüfer nicht befugt, im Herzogthum Dampfkesseluntersuchungen vorzunehmen.

Dampfkesselüberwachungsvereine.

§ 3.

- I. Vereinen von Dampfkesselbesitzern, welche eine regelmäßige und sorgfältige Überwachung der Dampfkessel vornehmen lassen, kann durch das Ministerium des Innern die Vergünstigung erteilt werden, daß bei den Mitgliedern die Vereinsüberwachung ganz oder



teilweise an die Stelle der staatlichen Überwachung tritt.

- II. Die vorgeschriebenen Prüfungen werden alsdann von den Ingenieuren der Kesselüberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen vom Ministerium des Innern verliehenen Berechtigungen ausgeführt.
- III. Die Erteilung der im Absatz 1 gedachten Vergünstigung an die Vereine ist jederzeit widerruflich.
- IV. Die Erteilung der Vergünstigung und deren Entziehung durch Widerruf wird öffentlich bekannt gemacht. Die bis zu dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits erteilten Vergünstigungen bleiben widerruflich in Kraft.
- V. Für den Übergang der von den Beamten der Gewerbe-Inspektion beaufsichtigt gewesenen Dampfkessel zur Überwachung durch einen Dampfkesselüberwachungsverein gelten die Bestimmungen des § 35.

§ 4.

- I. Die im § 3 bezeichneten Vereine haben der Gewerbe-Inspektion zur Übermittlung an das Ministerium des Innern bis zum 1. April jeden Jahres ein Hauptverzeichnis der bei Vereinsmitgliedern im Herzogtume überwachten Dampfkessel einzureichen, welches in der Weise gebildet wird, daß für jeden Dampfkessel ein auswechselbares Blatt nach dem für den Sitz des Vereins sonst vorgeschriebenen Vordruck zur Sammlung genommen wird. Die Blätter sind durch Eintragung aller an dem Dampfkessel ausgeführten Prüfungen ständig auf dem Laufenden zu erhalten. Das Verzeichnis wird den Vereinen nach Kenntnissnahme baldmöglichst zurückgegeben.
- II. Die Vereine haben ferner von jeder Aufnahme und von jedem Ausscheiden eines Mitgliedes und von

jeder Änderung im Bestande der im Herzogtum überwachten Dampfkessel der Gewerbe=Inspektion unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 5.

Befreiung einzelner Dampfkesselbesitzer von den amtlichen Prüfungen.

- I. Eine gleiche Vergünstigung wie den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Dampfkesselüberwachungsvereinen kann ausnahmsweise auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, sowie den Privateisenbahnen, die nicht unter § 1 Ziffer III fallen, sofern sie für eine sachgemäße Ausführung der Prüfungen und für eine regelmäßige Überwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, zuteilwerden mit der Maßgabe, daß die Vorprüfung im Genehmigungsverfahren und die Abnahmeprüfung stets den Beamten der Gewerbe=Inspektion verbleibt.
- II. Die im Genusse dieser Vergünstigung befindlichen Dampfkesselbesitzer haben der Gewerbeinspektion innerhalb 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres die Zahl der von ihnen im Laufe des Jahres betriebenen Dampfkessel anzugeben und das im § 4 Abs. 1 bezeichnete Hauptverzeichnis ihrer Dampfkessel nach vorzuschreibendem Muster einzureichen. Ebenso haben sie von jeder Aufnahme und von jedem Ausschneiden eines Dampfkessels der Gewerbe=Inspektion unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 6.

Freizügigkeit der Kessel.

- I. Bewegliche und Schiffsdampfkessel, deren Inbetriebnahme innerhalb des Deutschen Reiches auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen



polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln genehmigt worden ist, können im Herzogtume ohne nochmalige vorgängige Untersuchung betrieben werden, sofern die Bescheinigungen über die gemäß § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorzunehmenden Prüfungen sowie über die etwa ausgeführten regelmäßigen Prüfungen vorgelegt werden und seit der letzten Untersuchung (Abnahme oder regelmäßige Prüfung) nicht mehr als 1 Jahr verflossen ist. Unter derselben Voraussetzung sollen solche Kessel bei vorübergehendem Aufenthalt im Herzogtume nicht früher zu regelmäßigen Untersuchungen herangezogen werden, als solche in ihrer Heimat fällig werden.

Die nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung von einem hierzu ermächtigten Beamten oder Sachverständigen eines deutschen Bundesstaates ausgestellten Bescheinigungen, die Bescheinigungen über die gemäß § 13 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln vorgenommenen Wasserdruckproben und die Bescheinigungen über die Vornahme regelmäßiger Untersuchungen werden im Herzogtume anerkannt. Soweit es sich um eine dem Vorstehenden nach außerhalb des Herzogtums vorgenommene regelmäßige Untersuchung handelt, ist von dem Unternehmer eine Abschrift der über die Untersuchung ausgestellten Bescheinigung der Gewerbe-Inspektion mitzuteilen.

Hinsichtlich der Anzeigepflicht, Aufstellung, Beschaffenheit und des Betriebes beweglicher Dampfkessel sind im übrigen die Bestimmungen der §§ 2—9 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. März 1909, betr. Aufstellung, Beschaffenheit



und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (Ges.-Bl. Bd. 37 S. 71 fgde.) zu beachten.

- II. Dampfkessel, die am Herstellungsorte innerhalb des deutschen Reichs von einem hierfür zuständigen Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen nach § 12 Abs. 2 und 3 und § 14 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln oder nach Vornahme einer Ausbesserung gemäß § 13 a. a. D. geprüft und den Vorschriften unter § 12 Abs. 5 daselbst entsprechend abgestempelt worden sind, unterliegen, sobald sie im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte verschickt werden und die Bescheinigung des Sachverständigen über die Prüfung vorgelegt wird, einer weiteren Bauprüfung oder Wasserdruckprobe vor ihrer Einmauerung oder Wiederinbetriebsetzung nur dann, wenn sie durch den Versand oder aus anderer Veranlassung Beschädigungen erlitten haben, welche die Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen lassen.
- III. Zur Ausführung der fälligen regelmäßigen Prüfungen von beweglichen und Schiffsdampfkesseln bei vorübergehendem Aufenthalt im Herzogtume werden die zuständigen Sachverständigen des Heimatsortes ohne besonderen Antrag zugelassen. Den Letzteren oder den Besitzern solcher Kessel steht es jedoch frei, sich an die Gewerbe-Inspektion zu wenden. Die Gewerbe-Inspektion ist verpflichtet, die Untersuchungen auf Antrag auszuführen und Abschrift der darüber in das Revisionsbuch einzutragenden Bescheinigung der für die regelmäßige Prüfung zuständigen Stelle zu übersenden.
- IV. Die Bescheinigungen über Untersuchungen dieser Art, welche von den in einem deutschen Bundesstaat mit der regelmäßigen Prüfung der beweglichen und



Schiffsdampfkessel betrauten Beamten oder Sachverständigen ausgeführt worden sind, werden im Herzogtume anerkannt.

V. Die Bescheinigungen der in anderen Bundesstaaten nach § 2 Abs. 1 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln zur Prüfung des Baustoffs der Dampfessel ermächtigten Sachverständigen werden im Herzogtume gleichfalls anerkannt.

VI. Dampfessel aus dem Auslande müssen im Herzogtume vor der Inbetriebnahme nach den Vorschriften des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln durch die dafür zuständigen Beamten oder Sachverständigen geprüft werden.

Dabei muß die Ummantelung der Kessel entfernt werden. Der Nachweis, daß der Baustoff solcher Kessel den anerkannten Regeln der Technik entspricht und erforderlichenfalls geprüft worden ist, hat, soweit nicht die Bestimmungen für alte Kessel Platz greifen, durch Vorlegung der Zeugnisse von Sachverständigen zu geschehen, deren Anerkennung durch das Ministerium des Innern erfolgt ist.

II. Anlegung der Dampfessel.

Fälle der Genehmigung.

§ 7.

Zur Anlegung neuer Dampfessel oder zur Wiederinbetriebnahme alter Kessel, deren Genehmigung nach § 49 der Gewerbeordnung oder aus anderen Gründen erloschen ist, bedarf es nach § 24 der Gewerbeordnung einer gewerbe-
polizeilichen Genehmigung. Diese wird bei feststehenden Dampfesseln für eine bestimmte Betriebsstätte, bei Schiffs-



dampfkesseln für ein bestimmtes Schiff, bei beweglichen Dampfkesseln ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte erteilt. Daher bedürfen feststehend genehmigte Dampfkessel, die an einer neuen Betriebsstätte oder künftig als bewegliche an wechselnden Betriebsstätten, oder Schiffsdampfkessel, die außerhalb des Schiffes, auf das die Genehmigung lautet — sei es in Verbindung mit einem anderen Schiff, sei es auf dem Festlande —, oder bewegliche Dampfkessel, die feststehend betrieben werden sollen, einer neuen Genehmigung im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung. Ein neuer, an die Stelle eines alten tretender Dampfkessel bedarf stets der gewerbepolizeilichen Genehmigung, auch wenn er von derselben Bauart, wie der alte Kessel ist. Reserveschiffskessel, welche mit den Kesseln, zu deren Ersatz sie dienen sollen, in der Bauart, Größe und Spannung übereinstimmen, können gleichzeitig für mehrere gleichgebaute Schiffe genehmigt werden. Ersatzteile, die in der Bauart mit denen übereinstimmen, zu deren Ersatz sie bestimmt sind, und hinsichtlich ihres Baustoffs den geltenden Bestimmungen entsprechen, bedürfen keiner Genehmigung (z. B. die ausziehbaren Teile von Feuerbüchskesseln).

§ 8.

I. Zu wesentlichen Änderungen einer genehmigten Dampfkesselanlage bedarf es der erneuten Genehmigung nach § 25 der Gewerbeordnung. Als solche Änderungen gelten:

1. wesentliche Änderungen in der Bauart des Dampfkessels,
2. wesentliche Änderungen in Bezug auf Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte von feststehenden und Schiffsdampfkesseln,
3. wesentliche Änderungen im Betriebe der Dampfkessel, z. B. eine aus sicherheitspolizeilichen Gründen erforderliche, dauernde Herabsetzung



oder eine vom Unternehmer beantragte Erhöhung der in der Genehmigungsurkunde festgesetzten höchsten zulässigen Dampfspannung.

- II. Einer Genehmigung durch die nach § 9 zuständige Behörde bedarf es stets, wenn eine wesentliche Änderung der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Unterlagen für die Genehmigung oder der besonders aufgeführten Bedingungen stattfinden soll, insbesondere aber, wenn eine Änderung der durch die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkesseln vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen beabsichtigt wird.

§ 9.

Zuständigkeit.

- I. Für die nach den §§ 7 und 8 erforderlichen Genehmigungen sind die Großherzoglichen Ämter und in den Städten erster Klasse die Stadtmagistrate zuständig.
- II. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich:
1. bei feststehenden Dampfkesseln nach dem Orte der Errichtung, ausgenommen Kleinkessel, für welche die Genehmigung von ihren Erbauern am Fabrikationsorte ohne Beziehung zu einer Betriebsstätte nachgesucht werden kann, selbst wenn die Kessel von Mauerwerk umgeben sind und später an einem Betriebsorte zu dauernder Benutzung aufgestellt werden sollen (siehe § 18 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln). Die Art ihrer Einmauerung ist in solchen Fällen durch Zeichnung festzulegen und darf davon bei ihrer Aufstellung als feststehende Kessel nicht abgewichen werden;



2. bei beweglichen Dampfkesseln nach dem Wohnsitz des Antragstellers;
 3. bei Schiffsdampfkesseln in erster Linie nach dem Heimathafen, den das Schiff nach der Erklärung des Erbauers des Schiffes erhalten soll, oder, wenn dieser Hafen noch nicht feststeht, nach dem Wohnsitz des Bestellers (Schiffseigners), oder, wenn der Bau des Schiffes ohne Auftrag erfolgt, nach dem Wohnsitz des Erbauers des Schiffes.
- III. Zur baupolizeilichen Genehmigung und Dispenserteilung des zu einer Kesselanlage gehörigen baulichen Zubehörs (Kesselhaus, Schornstein u. s. w.) sind nicht die örtlich zuständigen Baupolizeibehörden, sondern ausschließlich die im Absatz I bezeichneten Behörden zuständig.

§ 10.

Form und Unterlagen des Antrages.

- I. Anträge auf Erteilung der in den §§ 7 und 8 gedachten Genehmigungen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.
- II. Der Antrag ist schriftlich bei der Gewerbe-Inspektion einzureichen.
- III. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, Stand und Wohnort des Besitzers ersichtlich sein. Dem Gesuch sind in je zwei Ausfertigungen beizufügen:
 1. eine Beschreibung, welche nach dem dieser Anweisung anliegenden Muster I für feststehende, bewegliche und Schiffsdampfkessel anzufertigen ist,
 2. eine maßstäbliche Zeichnung des Dampfkessels und seiner Feuerungsanlage, aus welcher die für die Berechnung der Wandstärken und der Heizfläche des Kessels erforderlichen Maße, die



etwa vorhandenen Verstärkungen und Verankerungen und ihre Maße, sowie die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist; bei Schiffsdampfkesselanlagen muß die maßstäbliche Zeichnung wenigstens den Schiffsteil, der zum Einbau des Kessels dient, mit den benachbarten Räumen, sowie die Art der Befestigung und Lagerung des Kessels und seine Ausrüstung umfassen. Ferner ist anzugeben, ob es sich um einen Fluß- oder Seeschiffskessel handelt.

IV. Wenn die Anlegung eines feststehenden Kessels beabsichtigt wird, so sind ferner in je drei Ausfertigungen einzureichen:

3. ein Lageplan, welcher die Lage der Betriebsstätte auf dem betr. Grundstück und die Lage des letzteren zu den angrenzenden Straßen und Grundstücken erkennen läßt,

4. eine maßstäbliche Zeichnung des Aufstellungsraumes des Dampfkessels, aus der auch die Standorte des Kessels und des Schornsteines, die Lage der Feuer- und Rauchkanäle oder -röhren gegen die benachbarten Grundstücke, die Zu- und Ausgänge des Kesselraumes, die Abmessungen der zur Beleuchtung und Lüftung angebrachten Fenster, Dachaufsätze und dergleichen sowie die Dachkonstruktion über dem Dampfkessel deutlich zu erkennen sind,

5. die statischen Berechnungen für neu zu errichtende, freistehende Schornsteine, sowie für größere Dachkonstruktionen.

V. Außerdem ist der Antragsteller verpflichtet, dem Kesselprüfer auf Erfordern alle zweckdienlichen Angaben zu machen, um diesen in den Stand zu setzen, das von ihm geforderte Gutachten (§ 11 Abs. I)

über die voraussichtliche Einwirkung der Anlage auf die Nachbarschaft durch Rauch, Ruß oder Flugasche zu erstatten.

- VI. Bei bestehenden Dampfkesselanlagen, die einer erneuten Genehmigung bedürfen (§ 8), genügt es, wenn mit dem Antrag und der nach § 19 etwa erforderlichen Bescheinigung über die Bauprüfung die früheren Genehmigungsurkunden mit ihren Anlagen, sowie die Beschreibungen und Zeichnungen der beabsichtigten Änderungen in der nach Absatz III und § 16 Absatz I erforderlichen Zahl der Ausfertigungen vorgelegt werden.
- VII. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein auf ihnen einzuzeichnender Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Die Blattgröße der Zeichnungen muß in ein-, zwei- oder vierfacher Größe des Reichsformats für Papier (21 × 33 cm) hergestellt werden. Zeichnungen, welche im Blauverfahren vervielfältigt sind, sind unzulässig. Für die Zeichnungen ist ein kräftiges Papier oder Pausleinen zu verwenden.
- VIII. Beschreibungen und Kesselzeichnungen sind bei neuen Kesseln von dem Verfertiger der Kessel und dem Besitzer, bei erneut zu genehmigenden alten Kesseln mindestens vom Besitzer unter Angabe des Datums und Wohnortes zu unterschreiben.
- Der Lageplan und die übrigen Bauvorlagen bedürfen der entsprechenden Unterschrift des Besitzers und des verantwortlichen Bauleiters (Unternehmers).

§ 11.

Verfahren bei der technischen Vorprüfung des Antrages.

- I. Die Gewerbe-Spektion hat die nach § 10 Absatz 2 einzureichenden Vorlagen nach den bestehenden bau-



und feuerpolizeilichen Vorschriften, sowie nach den zur Wahrung des Nachbar- und Arbeiterschutzes maßgebenden Gesichtspunkten und nach den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- oder Schiffsdampfkessel zu prüfen. Die in den §§ 21 und 18 der letzteren enthaltenen Vorschriften über das Material alter Kessel sind nur in den Fällen der Genehmigung alter Kessel nach Erlöschen der ihnen früher erteilten Genehmigung (d. h. gemäß § 7) anzuwenden. Für die Berechnung des erforderlichen Querschnitts der Sicherheitsventile sind die Vereinbarungen der verbündeten Regierungen, betreffend „Bestimmungen über die Genehmigung, Untersuchung und Revision der Dampfkessel“, als maßgebend zu Grunde zu legen.*) Die erfolgte Prüfung ist auf den Vorlagen zu bescheinigen. Die Gewerbe-Inspektion hat die Vorlagen alsdann unter Anschluß eines Entwurfs der Genehmigungsurkunde (§ 16) an das nach § 9 II zuständige Amt (den Stadtmagistrat) weiterzugeben.

- II. Wegen der nach § 10 etwa notwendigen Ergänzungen der Vorlagen tritt die Gewerbe-Inspektion vorher mit dem Antragsteller unmittelbar in Verbindung. Sie ist zur Weitergabe der Vorlagen an das Amt (den Stadtmagistrat) auch dann verpflichtet, wenn

*) Ziffer 6 der getroffenen Vereinbarung vom 17. Dezember 1908 lautet:

Sicherheitsventile sollen als der Vorschrift des § 9 Absatz 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln entsprechend angesehen werden, wenn ihr Quer-

schnitt folgender Formel entspricht: $F = 15 H \cdot \sqrt{\frac{1000}{p \gamma}}$, worin

F = Querschnitt des Ventils in qmm, H = Heizfläche des Kessels in qm, p = Überdruck des Dampfes in kg/qcm, γ = Gewicht von 1 cbm Dampf in kg von dem Überdruck von p bedeuten.

sie den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechen. — In solchen Fällen ist auf die Mängel hinzuweisen, die für eine Versagung der Genehmigung geltend zu machen sind, oder es sind die Einschränkungen zu bezeichnen, unter denen die Genehmigung bedingt erfolgen kann.

- III. Der Prüfungsbeamte hat sich der Eintragung von Abänderungen, die er für die Ausführung der Anlage für geboten erachtet, in den Zeichnungen und Beschreibungen zu enthalten, seine Anforderungen vielmehr in der Form von Vorschlägen zu Bedingungen dem Amt (Stadtmagistrat) mitzuteilen.

§ 12.

Genehmigung alt angekaufter Kessel.

- I. Den Gesuchen um Genehmigung alt angekaufter, bereits anderweit im Betriebe gewesener Kessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer des Kessels, über die früheren Betriebsstätten, über die Zeit, während welcher der Kessel überhaupt schon betrieben worden ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, den Kessel außer Betrieb zu setzen.
- II. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Bauprüfung des Kessels mit genauer Ermittlung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der in den einzelnen Kesselteilen vorhandenen Blechstärken (durch Anbohren usw.) vorzunehmen. Die Bauprüfung kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Auf Grund dieser Ermittlungen wird, falls danach die Genehmigung überhaupt erteilt werden kann, die höchste zulässige Dampfspannung festgesetzt. Bei denjenigen alten Kesseln, die nicht befahrbar

sind, muß zur Ermittlung ihrer Beschaffenheit mit der sonstigen Untersuchung stets eine Wasserdruckprobe verbunden werden. Die Wasserdruckproben sind alsdann als erste Wasserdruckproben anzusehen. Die Gültigkeitsdauer der hiernach auszustellenden Bescheinigungen wird auf ein Jahr beschränkt, unbeschadet der Bestimmungen im § 6 Absatz II, die sinngemäß anzuwenden sind, sofern sich die Bescheinigungen auch auf Wasserdruckproben erstrecken.

III. Bei denjenigen alt angekauften Dampfkesseln, deren frühere Dampfspannung und Herkunft nicht nachgewiesen werden kann, darf die Wiedergenehmigung nur ausnahmsweise auf Grund einer nach obiger Anleitung besonders sorgfältig ausgeführten Untersuchung der gesamten Beschaffenheit des Kessels und überdies nur dann erfolgen, wenn der Antragsteller selbst die Aufstellung und Benutzung des Kessels beabsichtigt.

IV. Vorstehende Bestimmungen finden auch auf solche alt angekaufte Kessel Anwendung, welche aus Teilen alter Kessel unter Hinzufügung neuen Baustoffs hergestellt sind.

§ 13.

Entscheidung.

I. Die Entscheidung über das Genehmigungsgeſuch erfolgt durch das Amt (den Stadtmagistrat), nachdem die Zulässigkeit der Anlage auch von ihm entsprechend dem Gutachten der Gewerbe-Inspektion geprüft ist. Das Amt (der Stadtmagistrat) hat ferner vor Erteilung der Genehmigung festzustellen, daß keine Verstöße gegen örtliche Baubeschränkungen vorliegen und das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. vom 11. Januar 1910 (Gesetzbl. Bd. 37 S. 402 fgde.) nicht zur Anwendung kommt.

II. Soll die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder unter Bedingungen, mit denen er sich ausdrücklich einverstanden erklärt hat, erteilt werden, so bedarf es eines besonderen Bescheides nicht, es wird vielmehr alsbald die Genehmigungsurkunde (§ 16) ausgefertigt. Soll die Genehmigung versagt oder unter Bedingungen erteilt werden, mit denen sich der Antragsteller nicht ausdrücklich einverstanden erklärt hat, so erläßt das Amt (der Stadtmagistrat) einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid an ihn.

§ 14.

Gestattung der vorläufigen Inangriffnahme einer Dampfkesselanlage.

In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, in denen aber aus formellen Gründen die Genehmigungsurkunde nicht sofort ausgestellt werden kann, kann das Amt (der Stadtmagistrat) auf Antrag der Gewerbe-Inspektion dem Antragsteller die vorläufige Inangriffnahme der Dampfkesselanlage gestatten.

§ 15.

Rechtsmittel.

Gegen den Bescheid des Amtes (Stadtmagistrates) kann der Antragsteller innerhalb zweier Wochen nach Zustellung des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht erheben. Falls es sich nicht um eine gewerbliche Dampfkesselanlage handelt, ist auch Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

§ 16.

Ausfertigung der Genehmigungsurkunde.

I. Für die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist der zu den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen“



vom Bundesrat vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Für jeden genehmigten Kessel ist eine besondere Urkunde anzufertigen. Werden mehrere Kessel gleicher Größe, Form, Ausrüstung und Dampfspannung gleichzeitig für eine und dieselbe Betriebsstätte oder solche Veränderungen einer bestehenden Kesselanlage genehmigt, welche auf mehrere oder alle Kessel der Anlage einwirken (z. B. Errichtung eines neuen Schornsteins für eine Kesselbatterie, Veränderung eines gemeinschaftlichen Kesselhauses oder Zusammenarbeiten von Kesseln verschiedener Spannung), so bedarf es zur Ausfertigung der Urkunden nicht der Beifügung der in § 10 und im Vordruck verlangten Anlagen zu jeder einzelnen Urkunde; es genügt vielmehr ein Hinweis auf diejenige Urkunde, welche die Anlagen enthält. Auf Antrag des Unternehmers kann auch die Genehmigung aller Kessel durch eine Urkunde erfolgen. In den durch § 8, insbesondere im Absatz II bezeichneten Fällen der erneuten Genehmigung kann nach dem Ermessen der Beschlußbehörde an Stelle der Ausfertigung einer neuen Genehmigungsurkunde nach dem Vordruck die Ergänzung der etwa eingereichten älteren Urkunden durch Nachtragsvermerke erfolgen.

II. In denjenigen Fällen, in denen nach § 13 dem Unternehmer schriftlicher Bescheid zu erteilen ist, erfolgt die Ausfertigung der Genehmigungsurkunde durch das Amt (den Stadtmagistrat) nach Abschluß des Verfahrens.

III. In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter denen die Kesselanlage genehmigt worden ist, aufzuführen. Die zur Genehmigungsurkunde gehörigen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne sind mit ihr durch Schnur und Siegel zu verbinden.

IV. Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde ist dem

Besitzer, eine Abschrift unter Anlegung der zweiten Ausfertigung der Beschreibung und der Zeichnungen der Gewerbe-Inspektion zu übersenden. Soweit eine Bauordnung besteht, ist die Baupolizeibehörde zwecks Veranlassung der Bauabnahme unter Mitteilung der dritten Ausfertigung der zu § 10 Abs. IV vorgeschriebenen Unterlage für die bauliche Anlage zu benachrichtigen.

§ 17.

Genehmigung mehrerer beweglicher Dampfkessel durch eine Urkunde.

- I. Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im Voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.
- II. Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Fabriknummer zu versehenende, durch die Gewerbe-Inspektion zu beglaubigende Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Zubehörungen anzufertigen. Diese gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

§ 18.

Erlöschen der Genehmigung und Befristung.

- I. Bei Erteilung der Genehmigung zur Anlegung eines Dampfkessels kann von der genehmigenden Behörde eine Frist gesetzt werden, binnen welcher die Anlage bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Betrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt,



so erlischt die erteilte Genehmigung, wenn der Unternehmer nach deren Empfang ein Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

II. Eine Verlängerung der Frist kann vom Amt (Stadt-
magistrat) bewilligt werden, wenn erhebliche Gründe nicht entgegen stehen.

III. Ist ein Dampfkessel während eines Zeitraumes von 3 Jahren außer Betrieb gewesen, ohne daß Frist bewilligt worden ist, so erlischt die für ihn erteilte Genehmigung. Bei der Behandlung von Fristgesuchen sind die §§ 11 fgde. sinngemäß anzuwenden. Dem Fristgesuch ist die Genehmigungs-
urkunde zwecks Eintragung der Frist beizufügen. Der Gewerbe-Inspektion ist von bewilligten Befristungen durch das Amt (den Stadtmagistrat) Mitteilung zu machen.

III. Inbetriebsetzung der Dampfkessel.

§ 19.

I. Dampfkessel sind, bevor sie in Betrieb gesetzt werden dürfen, in den Fällen des § 7 und des § 8 Absatz I durch die zuständigen Kesselprüfer einer Bauprüfung, einer Wasserdruckprobe und einer Abnahmeprüfung unter Beobachtung des § 12 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Land- und Schiffsdampfkesseln zu unterwerfen, in den Fällen des § 8 Absatz II nur der letzteren Prüfung. In den Fällen des § 8 Absatz I muß die Bauprüfung vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag ausgeführt werden, der Kesselprüfer kann jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen von der Ausführung der Bauprüfung und Wasserdruckprobe überhaupt absehen, sofern seit der letzten inneren Untersuchung noch nicht zwei Jahre verflossen

sind und keine wesentlichen Veränderungen am Kesselkörper vorgenommen worden sind oder der Kessel nicht schon aus Anlaß der beabsichtigten Änderung freigelegt werden muß. Bezieht sich die erneute Genehmigung nur auf bauliche Veränderungen des Kesselhauses oder den Ersatz alter durch neue Kessel, so ist von der Bauprüfung und Druckprobe der bestehenden Kesselanlage überhaupt abzusehen. Betrifft eine wesentliche Veränderung nur einzelne von mehreren in derselben Anlage vereinigten Kessel, so hat sich die Bauprüfung und Druckprobe auf diejenigen Kessel zu beschränken, deren Veränderung die erneute Genehmigung bedingt, vorausgesetzt, daß sie nach vorstehenden Bestimmungen überhaupt erforderlich ist.

Bei erneut zu genehmigenden Dampfkesseln (§ 8) bleibt es dem pflichtmäßigen Ermessen des Kesselprüfers überlassen, inwieweit das Kesselmauerwerk entfernt werden muß.

- II. Für die Ausführung der Druckprobe muß der Kessel vollkommen mit Wasser gefüllt sein; in seinem höchsten Punkt muß eine Öffnung angebracht sein, durch die beim Füllen die Luft entweichen kann.
- III. Die Abnahmeprüfung hat festzustellen, ob die Ausführung der Kesselanlage den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Sie ist bei Dampfkesseln, welche eingemauert oder ummantelt werden, nach der Einmauerung oder Ummantelung vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch die Kesselprüfer nach Maßgabe der in den §§ 2, 3 und 5 geregelten Zuständigkeit.

Anträge auf Abnahme von Dampfkesselanlagen sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln.

- IV. Die endgültige Abnahme der Dampfkesselanlage muß unter Dampf erfolgen. Insoweit einzelne Fest-

stellungen nur am kalten Kessel vorgenommen werden können und nicht schon durch die Bauprüfung erledigt sind, muß der Dampfabnahme eine solche am kalten Kessel vorausgehen.

V. Die technische Untersuchung einer Schiffsdampfkesselanlage soll in der Regel am Erbauungsorte des Schiffes durch den dort zuständigen Kesselprüfer erfolgen. Liegt dieser Ort in einem anderen Bezirk als der Heimathafen des Schiffes, so ist bei der Abnahme gleichzeitig festzustellen, ob denjenigen Genehmigungsbedingungen, welche nach Maßgabe der im Bezirk des Heimathafens etwa geltenden besonderen polizeilichen Bestimmungen vorgeschrieben wurden, entsprochen worden ist. — Schiffskessel, die im Auslande eingebaut werden, sind in dem Heimathafen des Schiffes oder in dem ersten deutschen Anlaufshafen abzunehmen, sofern nicht der Schiffs-eigner den Antrag stellt, die Abnahme durch den für die regelmäßige Beaufsichtigung der Anlage zuständigen Kesselprüfer auf seine Kosten an dem Ort, an welchem der Kessel in das Schiff eingebaut oder mit demselben verbunden werden soll, vorzunehmen.

§ 20.

Wirkungen der Abnahmeprüfung.

- I. Auf Grund der durch den zuständigen Kesselprüfer ordnungsmäßig bescheinigten (§ 21) Abnahmeprüfung oder einer Zwischenbescheinigung darf der Kessel ohne weiteres in Betrieb gesetzt werden.
- II. Die Inbetriebnahme von Schiffsdampfkesseln auf im Herzogtum beheimateten Schiffen, die in einem anderen Bundesstaate neu genehmigt und abgenommen sind, haben deren Eigner der Gewerbeinspektion unter Einreichung der Genehmigungsurkunde und der Be-

scheinigung über die Abnahmeuntersuchung sofort anzuzeigen.

§ 21.

Bescheinigungen. Revisionsbuch.

- I. Die Kesselprüfer haben über die von ihnen ausgeführten Bauprüfungen, Untersuchungen gemäß § 12 Absatz II, Druckproben und Abnahmeprüfungen schriftliche Bescheinigungen nach den vom Bundesrat beschlossenen Vordrucken (§ 12 der allgem. poliz. Bestimmungen) auszustellen. Die Bescheinigungen sind mit der Genehmigungsurkunde (§ 16) und sämtliche Papiere mit dem Revisionsbuche zu verbinden.
- II. Abschrift der Bescheinigung über die Abnahmeprüfung ist der Behörde zuzusenden, die die Genehmigungsurkunde ausgefertigt hat.
- III. Diejenige Stelle, welche die Abnahmebescheinigung ausstellt, hat gleichzeitig das Titelblatt für das zu dem Kessel gehörige Revisionsbuch, unter Benutzung des vom Bundesrat beschlossenen Vordruckes (§ 19 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen für Land- und § 16 der Bestimmungen für Schiffsdampfkessel) auszufertigen. Als Einlagebogen des Revisionsbuches ist der anliegende Vordruck II zu verwenden. Einem neuen Revisionsbuche ist das bisherige Kesselbuch vorzuheften oder es sind Abschriften der letzten, in dem alten Kesselbuch enthaltenen Bescheinigungen über äußere und innere Untersuchungen und Druckproben in das neue Revisionsbuch zu übertragen und die Abschriften durch den Kesselprüfer zu beglaubigen.
- IV. Revisionsbücher für bewegliche Dampfkessel und Schiffsdampfkessel, welche innerhalb des deutschen Reichs von einer zuständigen Stelle ausgefertigt



sind, werden im Herzogtum zur Weiterbenutzung zugelassen, auch wenn die Einlagebogen dem Vordruck II nicht entsprechen.

- V. Die Genehmigungsurkunde nebst den zugehörigen Anlagen oder beglaubigte Abschriften dieser Papiere sowie das Revisionsbuch sind an der Betriebsstätte des Kessels aufzubewahren und jedem zur Aufsicht zuständigen Beamten oder Sachverständigen auf Verlangen vorzuliegen. Auf die Dampfkessel von Kraftfahrzeugen und Feuerspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn ihr Betrieb der Polizeibehörde und dem zuständigen Kesselprüfer ihres Heimatsortes angemeldet ist.

IV. Prüfung nach einer Hauptausbesserung.

§ 22.

- I. Dampfkessel, die eine Hauptausbesserung erfahren haben oder durch Wassermangel oder Brandschaden überhitzt oder plötzlich in Betrieb unter Wasser gesetzt und abgekühlt worden sind, müssen vor der Wiedereinbetriebnahme von dem zuständigen Kesselprüfer einer Prüfung mit Wasserdruck in gleicher Höhe wie bei neu aufzustellenden Dampfkesseln unterzogen werden. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es in solchem Falle in der Regel nicht.
- II. Von der Außerbetriebsetzung eines Dampfkessels zum Zwecke einer Hauptausbesserung des Kesselförpers hat der Kesselbesitzer oder sein Stellvertreter der zur regelmäßigen Prüfung des Dampfkessels zuständigen Stelle Anzeige zu erstatten. Die gleiche Pflicht liegt dem Kesselbesitzer oder seinem Vertreter in den übrigen im Absatz I erwähnten Fällen ob.
- III. Auf Seeschiffskessel finden diese Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der leitende Maschinist bei Hauptausbesserungen oder Beschädigungen der

im Absatz I genannten Art während der Fahrt oder bei dem Aufenthalte des Schiffs außerhalb des deutschen Reiches zur Ausführung der Druckprobe verpflichtet ist und ungesäumt entsprechende Anzeige an die zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Schiffskessels zuständige Stelle zu erstatten hat. Diese hat zu entscheiden, ob die Druckprobe nach Rückkehr des Schiffes in einen deutschen Hafen amtlich zu wiederholen ist.

- IV. Über die Druckprobe ist unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks (oben § 21) eine Bescheinigung auszustellen, die mit der Genehmigungsurkunde des Kessels zu verbinden ist. In der Bescheinigung ist anzugeben, worin die ausgeführte Ausbesserung bestanden hat und von wem sie bewirkt worden ist.

V. Regelmäßige technische Untersuchungen.

§ 23.

- I. Jeder zum Betriebe aufgestellte Dampfkessel, er mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen (z. B. als Reservekessel) betrieben werden, ist von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung zu unterziehen. Das Gleiche gilt von Reserveteilen (vergl. § 7).
- II. Dieser Vorschrift unterliegen Dampfkessel dann nicht mehr, wenn ihre Genehmigung durch dreijährigen Nichtgebrauch (§ 18) oder durch ausdrücklichen dem Amt (Stadtmagistrat) und dem zuständigen Kesselprüfer erklärten Verzicht erloschen ist. Endlich ruhen die Untersuchungen in dem durch § 25 Absatz VII vorgesehenen Falle.
- III. Eine Entbindung von den wiederkehrenden Untersuchungen, die dauernde Verlängerung der Prüfungsfristen oder die Genehmigung zu einmaligen Fristüberschreitungen über sechs Monate hinaus (§ 25



Abſatz VI) kann nur durch Verfügung des Miniſteriums des Innern erfolgen.

§ 24.

Die regelmäßige technische Unterſuchung bezweckt die Prüfung:

1. der fortdauernden Übereinstimmung der Kesselanlage mit den bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde,
2. ihres betriebsfähigen Zustandes,
3. ihrer ſachgemäßen Wartung.

§ 25.

- I. Die amtliche Unterſuchung der Dampfkeſſel iſt eine äußere oder eine innere oder eine Prüfung durch Waſſerdruck. Für die nachgenannten Unterſuchungsfristen ſind die Kalenderjahre maßgebend.
- II. Die regelmäßige äußere Unterſuchung findet bei feſtſtehenden Dampfkeſſeln alle zwei Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkeſſeln alle Jahre ſtatt. Bei letzteren muß der Keſſel im Betriebe ſein, bei feſtſtehenden und beweglichen Dampfkeſſeln iſt der Zeitpunkt der Unterſuchung ſo zu wählen, daß der Keſſel voraussichtlich im Betriebe angetroffen wird. Die regelmäßige äußere Unterſuchung kommt bei den feſtſtehenden und den beweglichen Keſſeln in denjenigen Jahren, in denen eine regelmäßige innere Unterſuchung oder Waſſerdruckprobe vorgenommen wird, als ſelbſtändige Unterſuchung in Fortfall.
- III. Die regelmäßige innere Unterſuchung iſt bei feſtſtehenden Keſſeln alle vier Jahre, bei beweglichen alle drei Jahre und bei Schiffsdampfkeſſeln alle zwei Jahre vorzunehmen.

IV. Die regelmäßige Wasserdruckprobe findet bei feststehenden Kesseln mindestens alle acht Jahre, bei beweglichen und Schiffsdampfkesseln mindestens alle sechs Jahre statt und ist mit der in demselben Jahre fälligen inneren Untersuchung möglichst zu verbinden. Müssen die Revisionsstermine aus besonderen Gründen einmal in verschiedene Jahre gelegt werden, so sind sie bei der nächsten Gelegenheit wieder zu vereinigen.

V. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine Wasserdruckprobe zu ergänzen bei Kesselförpern, welche wegen ihrer Bauart nicht genügend besichtigt werden können.

VI. Die äußeren Untersuchungen führt der Kesselprüfer im Laufe des Kalenderjahres, in dem sie fällig werden, zu einem ihm genehmen, geeigneten (s. Absatz II) Zeitpunkt aus. Die Prüfungsfristen für die inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben laufen bei neu angelegten Dampfkesseln vom Tage der technisch-polizeilichen Abnahme an; sie können vom Tage der letzten gleichartigen Untersuchung ab gerechnet werden, wenn dadurch die Gesamtzahl der Revisionen, von der Abnahme an gerechnet, nicht vermindert wird. Die Überschreitung der Fristen für die inneren Untersuchungen und Druckproben ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen nur ausnahmsweise über zwei Monate und ohne Genehmigung (§ 23 Absatz III) nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten zulässig. Die Überschreitungen um mehr als zwei Monate sind in den Nachweisungen des Kesselprüfers zu begründen.

Durch Druckproben nach Hauptausbesserungen werden die regelmäßigen Untersuchungsfristen der



Kessel (§§ 23 ff.) nicht unterbrochen, jedoch kann eine solche Druckprobe an Stelle einer in demselben Kalenderjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprobe treten. Wird auf Antrag des Kesselbesizers oder seines mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreters mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkt an neu berechnet werden. Das Gleiche gilt, wenn infolge einer inneren Untersuchung eine Druckprobe nach einer Hauptausbesserung erforderlich wird oder wenn mit außerordentlichen inneren Untersuchungen Druckproben verbunden werden.

VII. Wenn ein Kessel auf die Dauer mindestens eines Jahres vollständig außer Betrieb gesetzt und dem zuständigen Kesselprüfer entsprechende Anzeige gemacht wird, so ist die Zeit des angemeldeten Stillstandes bis zur Dauer von zwei Jahren bei Berechnung der Prüfungsfristen außer Ansatz zu bringen. Nach einer Betriebsunterbrechung von mehr als zweijähriger Dauer darf der Betrieb erst nach Vornahme einer inneren, mit Wasserdruckprobe verbundenen amtlichen Untersuchung wieder eröffnet werden. Die Verjährung der Genehmigung (§ 18) wird durch die angemeldete Außerbetriebstellung nicht unterbrochen und kann auch nicht durch Untersuchungen an nicht im Betriebe befindlichen Kesseln aufgehoben werden.

VIII. Bei Bemessung der Fristen werden Untersuchungen, welche außerhalb des Herzogtums innerhalb des deutschen Reichs von den dort zuständigen Sachverständigen vorgenommen worden sind, den im Herzogtum vorgenommenen gleich geachtet.

§ 26.

I. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Vorhandensein und Umfang nicht anders festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

II. Die Untersuchung ist zu richten:

auf die Ausführung und den Zustand der Speisevorrichtungen, der Wasserstandsvorrichtungen, wobei zu bemerken ist, daß die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen während des Betriebes in gerader Richtung durchstoßbar sein müssen, der Sicherheitsventile und etwaiger anderer Sicherheitsvorrichtungen, der Feuerungsanlage und der Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der Luft und zur tunlichst schnellen Beseitigung des Feuers,

auf alle ohne Unterbrechung oder Schädigung des Betriebes zugänglichen Kesselteile, namentlich die Feuerplatten, soweit sie zur Besichtigung frei liegen,

auf die Anordnung und den Zustand der Absperr- und Entleerungsvorrichtungen, die Vorkehrungen zur Reinigung des Kessellinneren oder des Speisewassers und der Feuerzüge und alle etwa noch zum Betriebe des Dampfkessels gehörigen Einrichtungen sowie darauf, ob die Betriebsweise des Kessels zu keinen erheblichen Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt Anlaß gibt.

III. Die Betriebseinrichtungen sind in der Regel durch Ingangsetzen zu prüfen.



IV. Ebenso ist bei der äußeren Untersuchung zu prüfen, ob der namentlich zu bezeichnende Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen anzuwenden und die im Augenblicke der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen versteht, und ob er mit der sachgemäßen Behandlung der Feuerung und aller Betriebseinrichtungen, sowie mit den in Anlage III abgedruckten Dienstvorschriften vertraut ist.

§ 27.

- I. Die innere Untersuchung bezweckt die Prüfung der Beschaffenheit des Kesselförpers, welcher dabei, soweit wie dies ausführbar ist, von innen und außen durch den Kesselsprüfer genau zu besichtigen ist.
- II. Zu ihrer Ausführung ist der Betrieb des Kessels so frühzeitig einzustellen, daß der Kessel und die Züge gründlich gereinigt werden können und genügend abgekühlt sind. Auch ist die Einmauerung oder Umantelung, soweit wie nötig, zu entfernen, wenn die Untersuchung sich nicht zur Genüge durch Befahrung der Züge oder auf andere Weise bewirken läßt. Ferner kann in besonderen Fällen gefordert werden, daß Heizrohre, die nach der bei Lokomotiven gebräuchlichen Art eingesetzt sind, herausgenommen werden. Wo zwei oder mehr Dampfkessel mit einer gemeinsamen Dampf- oder Speise- oder Wasserablaß-Rohrleitung verbunden sind, ist der der inneren Untersuchung zu unterwerfende Dampfkessel zum Schutze der untersuchenden Personen von jeder der gemeinsamen Rohrleitungen in augenfälliger und wirksamer Weise durch geeignete Vorrichtungen zu trennen.
- III. Die innere Untersuchung ist vornehmlich zu richten: auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Riete,

Anker, Heizwasserrohre, wobei zu ermitteln ist, ob die Widerstandsfähigkeit dieser Teile durch den Gebrauch gefährdet ist,
 auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteines, seine genügende Beseitigung und die Mittel dazu,
 auf den Zustand der Wasserzuleitungsrohre und der Reinigungsöffnungen,
 auf den Zustand der Speise- und Dampfventile,
 auf den Zustand der Verbindungsrohre zwischen Kessel und Manometer oder Wasserstandsanzeiger sowie der übrigen Sicherheitsvorrichtungen,
 auf den Zustand der ganzen Feuerungseinrichtung sowie der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

§ 28.

- I. Die Wasserdruckprobe bei den regelmäßigen Untersuchungen bezweckt die Feststellung etwaiger bleibender Formveränderungen und der Dichtigkeit des Kessels. Sie erfolgt wie bei neuen Kesseln (zu vgl. § 19).
- II. Bei der Probe ist, soweit dies vom Kesselprüfer verlangt wird, die Ummauerung oder Ummantelung des Kessels zu beseitigen. Mit der Wasserdruckprobe ist eine Prüfung der Sicherheitsventile auf die Richtigkeit ihrer Belastung zu verbinden.

§ 29.

- I. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe des Kessels ermittelt, oder erscheint die Beobachtung eines zur Zeit noch unbedenklichen Schadens geboten, so kann nach dem Ermessen des Kesselprüfers in kürzerer Frist, als im



§ 25 festgesetzt ist, eine außerordentliche Untersuchung vorgenommen werden.

- II. Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so kann nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes im Revisionsbuche festzusetzenden Frist die Untersuchung von neuem vorgenommen werden.
- III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Kessels ein Zustand, der eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat der Kesselprüfer die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zunächst mündlich und durch Aufnahme eines Vermerks in das Revisionsbuch unter Hinweis auf die, sich aus §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1879, betreffend den Betrieb von Dampfkesseln u. s. w., bei unerlaubtem Weiterbetrieb ergebenden Folgen zu untersagen und unverzüglich dem Amt (Stadtmagistrat) des Orts, an dem sich der Kessel befindet, Anzeige zu erstatten. Das Amt (der Stadtmagistrat) hat darüber zu wachen, daß der Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt wird, bis durch eine nochmalige Untersuchung der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festgestellt ist. Von der Untersagung des Betriebes einer der Gewerbeaufsicht unterstehenden Kesselanlage durch einen anderen Kesselprüfer ist der Gewerbeinspektion von dem Kesselprüfer Mitteilung zu machen.
- IV. Bei Dampfkesseln, welche zu einer staatlichen Anstalt gehören, tritt die nächst vorgesetzte Behörde an die Stelle des Amtes (Stadtmagistrats).

§ 30.

- I. Für die Vornahme der äußeren Untersuchung feststehender Dampfkessel setzt die Gewerbeinspektion

den Termin fest; einer vorgängigen Benachrichtigung des Betriebsunternehmers von dem in Aussicht genommenen Termin bedarf es nicht. Die Vornahme der äußeren Untersuchung von beweglichen und von Schiffsdampfkesseln hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit ihr darüber zu verständigen, wann und an welchem Orte die Untersuchung stattfinden soll.

- II. In gleicher Weise hat der Betriebsunternehmer oder dessen Stellvertreter die Vornahme der inneren Untersuchung sowie der Wasserdruckprobe und zwar sowohl in Bezug auf die feststehenden, als auch in Bezug auf die beweglichen und Schiffsdampfkessel rechtzeitig bei der Gewerbe-Inspektion zu beantragen und sich mit ihr über den Zeitpunkt und den Ort der Vornahme zu verständigen.
- III. Wird in den vorstehend gedachten Fällen eine Verständigung innerhalb vierzehn Tagen nicht erzielt, so hat die Gewerbe-Inspektion den Tag zur Vornahme der Untersuchung einseitig anzusetzen; von dem festgesetzten Termin ist der Betriebsunternehmer mindestens vierzehn Tage vorher zu benachrichtigen.
- IV. Für die Vornahme einer inneren Untersuchung oder einer Wasserdruckprobe ist der Dampfkessel in zweckentsprechender Weise bereit zu halten. Die zur Ausführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte und Vorrichtungen hat der Betriebsunternehmer unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- V. Falls ein Betriebsunternehmer der Aufforderung der Gewerbe-Inspektion, den Dampfkessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht oder falls sich ein Dampfkessel beim Eintreffen des Beamten der Gewerbe-Inspektion nicht in dem vorgeschriebe-



nen Zustande befindet, kann die Gewerbe-Inspektion die Untersuchung auf einen anderen Tag verlegen. Wenn auch in dem neuen Termin den gestellten Anforderungen nicht entsprochen ist, kann auf Antrag der Gewerbe-Inspektion der Betrieb des Dampfkessels bis auf weiteres polizeilich untersagt werden.

§ 31.

Der Befund der Untersuchungen ist in das Revisionsbuch (§ 21) einzutragen. Änderungen der genehmigten Anlage, die nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Kesselprüfers nicht als wesentlich anzusehen sind, so daß von ihrer Genehmigung abgesehen werden kann, sind mindestens durch Aufnahme eines Hinweises in dem Revisionsbuch festzulegen.

§ 32.

Zur Abstellung der bei den Untersuchungen vorgefundenen Mängel und Unregelmäßigkeiten kann der Kesselprüfer unter Mitteilung einer Abschrift des Vermerks über das Ergebnis der Untersuchung die Unterstützung des Amtes (Stadtmagistrats) des Ortes, an welchem sich der Kessel befindet, in Anspruch nehmen.

Der § 29 Absatz IV findet entsprechende Anwendung.

VI. Gebühren.

§ 33.

Für die von den Beamten der Gewerbe-Inspektion ausgeführten Dampfkesseluntersuchungen und sonstigen Arbeiten sind Gebühren nach der unter IV anliegenden Gebührenordnung zu entrichten.

Neben den Gebühren haben die Unternehmer Tagelöhner und Reisekosten für den untersuchenden Beamten der

Gewerbe-Inspektion nur dann zu entrichten, wenn auf ihren Antrag die Untersuchung außerhalb des Herzogtums stattfindet. Die näheren Bestimmungen hierfür trifft das Ministerium des Innern.

Bei der Gebührenberechnung sind die Heizflächen der Dampfkessel nur bis zur ersten Dezimalstelle ohne Rücksicht auf die zweite Dezimalstelle einzusetzen.

Die Festsetzung der Gebühren und Kosten erfolgt durch das Ministerium des Innern, die Beitreibung geschieht auf dem Verwaltungswege.

§ 34.

Die nach § 33 zu entrichtenden Gebühren und Kosten fließen in die Landeskasse.

VII. Sonstige Bestimmungen.

§ 35.

- I. Der Übergang von Kesseln aus der staatlichen Überwachung in die Vereinsüberwachung kann, abgesehen von den durch Übergang von Kesseln in den Besitz von Vereinsmitgliedern (§ 3) bedingten Veränderungen, nur am 1. Januar jeden Jahres nach rechtzeitiger, spätestens bis zum Ablauf des vorhergehenden Kalenderjahres eingegangener schriftlicher Kündigung des Kesselbesitzers erfolgen. Diese ist bei der Gewerbe-Inspektion anzubringen.
- II. Wer bei Anlegung von Dampfkesseln nicht bereits einem Überwachungsverein angehört, untersteht der staatlichen Überwachung so lange, bis die vorgedachte Kündigung ausgesprochen und wirksam geworden ist.

§ 36.

Die Kesselbesitzer sind verpflichtet, der Gewerbe=Inspektion von jeder in ihrem Kesselbesitzstande eintretenden Änderung — insbesondere von der zeitweisen oder gänzlichen Außerbetriebstellung von Kesseln, der etwaigen Wiedereröffnung des Betriebes, dem Abgang von Schiffsdampfkesseln wegen dauernden Aufenthalts der zugehörigen Schiffe im Auslande, deren Rückkehr, der Beseitigung, dem Verkauf oder der Neubeschaffung von Kesseln — alsbald Anzeige zu machen.

§ 37.

- I. Die Kesselbesitzer oder deren Stellvertreter sind zur Vermeidung gesetzlicher Strafe verpflichtet, von jeder vorkommenden Explosion eines Dampfkessels in erster Linie der Gewerbe=Inspektion, auch wenn der Kessel unter Überwachung eines Vereins steht, unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die gleiche Anzeige ist, wenn der Kessel der Überwachung durch Vereinsingenieure unterliegt, an den zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein zu richten.
- II. Eine Dampfkesselexplosion liegt vor, wenn die Wandung eines Kessels durch den Dampfkesselbetrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß durch Ausströmen von Wasser und Dampf ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Kessels stattfindet.
- III. Für die amtliche Untersuchung explodierter Kessel sind Gebühren nicht zu entrichten.

§ 38.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung an die Stelle der Ministerial=Bekanntmachung vom 8. August

1894, betreffend die Genehmigung und Untersuchung von
Dampfkesseln (Ges.-Bl. Band 30 S. 523 fgde.).

Die ihr unter IV anliegende Gebührenordnung tritt
am 1. Januar 1911 in Kraft.

Oldenburg, den 8. Oktober 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.



Vorbemerkung. In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung

zur

Genehmigung einer Dampfkesselanlage.*)

Der Antrag betrifft die Genehmigung zur — An-
legung — Veränderung eines — neuen — bereits im
Betriebe gewesenen — feststehenden Dampfkessels zu
de

zu (Straße, Lage)

zum Betriebe

beweglichen, zum Betrieb an wechselnden Betriebsstätten
bestimmten Dampfkessels,

mit einem dauernd
verbundenen Schiffsdampfkessel zum Betriebe

*) Jedem Genehmigungsgefuche müssen beigelegt sein:

2 Beschreibungen nach diesem Vordruck,

2 maßstäbliche Zeichnungen des Kessels,

außerdem

bei feststehenden Kesseln 3 Lagepläne,

3 Bauzeichnungen des Kesselhauses (Aufstellungs-
raum) mit Schornstein,

bei Schiffskesseln 2 Lagepläne des Kessels im Schiffe.

Zeichnungen und Kessel-Beschreibungen sind unter Angabe des Datums vom
Besitzer und von dem Verfertiger des Kessels, bei alten Kesseln mindestens vom Be-
sitzer zu unterschreiben; der Lageplan und die übrigen Bauvorlagen bedürfen der
Unterschrift des Besitzers und verantwortlichen Bauleiters (Unternehmers).

Im Blauverfahren hergestellte Zeichnungen dürfen nicht verwandt werden.

Das Gesuch ist bei dem zuständigen Kesselprüfer anzubringen, nicht bei der
die Genehmigung erteilenden Behörde,

Den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 17. Dezember 1908 wird wie folgt entsprochen:

Zu § 2. Bau des Kessels.

a) Angabe der Bauart des Kessels. Der Kessel ist ein

(Für die Angaben sind möglichst die Zeichnungen der Dampfkesselstatistik zu wählen.)

b) Angabe der Hauptabmessungen des Kessels in mm. Der Kessel besteht aus

c) Angabe der Wandstärken in mm. Die Wandstärken betragen

d) Angaben über Art, Güte und Verarbeitung des Baustoffs zum Kessel. Der Kessel besteht in den nebenbezeichneten Teilen aus Schweißisen Feuerblech:

(Bei alten Kesseln ist die mutmaßliche Art des Baustoffs anzugeben.)

aus desgl. Bördelblech:

aus Flußeisen von kg/qmm Festigkeit:



aus Flußeisen von kg/qmm Festigkeit:

aus desgl. von kg/qmm Festigkeit:

aus Kupfer:

aus Gußeisen:

Über die Blechprüfungen werden Werks- — amtliche
— Bescheinigungen vorgelegt.

Abschnitt III Ziff. 4 der Bauvorschriften für
Landdampfkessel wird Beachtung finden.

e) Angaben über
die Herstellung
der Verbindun-
gen.

(Durch Maß-
skizzen hierunter
zu erläutern.)

Die Kesselwandungen sind durch maschinell her-
gestellte — Hand — Nietung mit einander verbunden,
mit Ausnahme

welche durch Schweißung hergestellt und,
welche durch
Verschraubung verbunden sind. Die Nietlöcher sind
gebohrt — gelocht — gelocht und aufgebohrt.

Wasserrohre — Heizrohre — sind — geschweißt —
nahtlos und durch Einwalzen (mit — ohne — Börd-
elung) in den

..... befestigt.

f) Angaben über
Verankerungen.

Zu § 3. Feuerzüge.

Die durch oder um den Dampfkessel gehenden Feuerzüge liegen an
ihrer höchsten Stelle in einem Abstände von mm unter dem
niedrigsten Wasserstande des Kessels.

Die Heizfläche
des Kessels berech-
net sich wie neben-
stehend:

.....

Gesamte Heizfläche qm

Die Größe der Koflfläche beträgt = qm
 Verhältnis der Koflfläche zur Heizfläche = 1 :

Der Luftzug wird auf natürliche — künstliche —
 Weise hergestellt. Die Gefahr des Erglühens der mit
 dem Dampfraum in Berührung stehenden Kesselwan-
 dungen ist also nach § 3 Abs. 2 der allgemeinen
 polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von
 Land- und Schiffsdampfkesseln vom 17. Dezember 1908
 ausgeschlossen.

Zu § 4. Speisevorrichtungen.

Der Kessel wird mit zwei zuverlässigen Speise-
 vorrichtungen ausgerüstet, welche nicht von derselben
 Betriebsvorrichtung abhängen.

Als Speisevor-
 richtungen dienen:

- a) eine
 b) ein

Abmessungen der
 Speisevorrichtun-
 gen:

(Durchmesser, Hub,
 Zahl der einfachen
 Doppel-
 Hübe in der Min.;
 bei Strahlpumpen:
 Leistungsfähigkeit
 in der Min.)

- zu a)

 zu b)

Zu § 5. Speiseventil.

Der Kessel erhält Speiseventil..... von mm lichtigem Durchmesser, welche..... bei Absperrung der Speisevorrichtungen durch den Druck des Kesselwassers geschlossen w.....

Zu § 6. Absperr- und Entleerungsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit den vorgeschriebenen Absperr- und Entleerungsvorrichtungen versehen.

Zu § 7. Wasserstandsvorrichtungen.

Der Kessel ist mit Wasserstandsgläse versehen.

(Angabe für Schiffskessel.)

Dieselben sind in einer zur Längsrichtung des Schiffes rechtwinkligen Ebene, in gleicher Höhe und Entfernung von der Kesselmitte, möglichst weit entfernt von ihr, in einem Abstände von mm von einander angebracht.

Außerdem befinde..... sich am Kessel als Wasserstandsvorrichtung.

Die Wasserstandsvorrichtungen sind gesondert — an einem gemeinschaftlichen Körper — unmittelbar — durch Verbindungsrohre — mit dem Innern des Kessels verbunden. Die gemeinschaftlichen Verbindungsrohre haben mm, die gesonderten Verbindungsrohre mm lichten Durchmesser.

Die Hähne und Ventile der Wasserstandsvorrichtungen sind so eingerichtet, daß man während des Betriebs in gerader Richtung durch die Vorrichtungen hindurchstoßen kann. Der unterste Proberhahn wird in der Ebene des niedrigsten Wasserstandes angebracht.

Der niedrigste Wasserstand liegt mm oberhalb, der höchste Punkt der Feuerzüge mm

unterhalb der unteren sichtbaren Begrenzung des Wasserstandsglases.

Im übrigen werden die Wasserstandsvorrichtungen vorschriftsmäßig ausgeführt.

Zu § 8. Wasserstandsmarke.

Der Kessel wird mit mm Gefälle angelegt.

Der festgesetzte niedrigste Wasserstand liegt mm über..... Derfelbe wird an de.....

durch ein Schild mit der Bezeichnung sowie an der Kesselwandung durch eine feste Strichmarke, die von den Buchstaben N. W. begrenzt wird, bezeichnet.

(Angabe für Schiffskessel.)

An des Kessels ist die höchste Lage der Feuerzüge nach der Richtung der Schiffsbreite in leicht erkennbarer dauerhafter Weise durch ein Schild mit der Bezeichnung kenntlich gemacht.

Zu § 9. Sicherheitsventile.

Der Kessel erhält..... gewöhnliche — Vollhub — Sicherheitsventil..... von mm lichter Weite. Die Belastung erfolgt durch — Gewichte — Federn — unmittelbar — mittels Hebel.

Das Ventil..... so eingerichtet, daß jederzeit gelüftet und auf em Sitz gedreht werden kann. Die Belastung des Ventil..... soll bei der technisch polizeilichen Abnahme festgestellt werden.

(Angabe für Schiffskessel, Seeschiffe ausgenommen.)

Mindestens eins der Ventile hat eine solche Stellung, daß die vorgeschriebene Belastung von Deck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.



Zu § 10. Manometer.

An dem Kessel zuverlässige.....
 Manometer angebracht, an welchen..... die festgesetzte
 höchste Dampfspannung durch eine unveränderliche,
 in die Augen fallende Marke bezeichnet ist. Ein —
 Das — Manometer befindet sich im Gesichtskreise
 des Kesselwärters.

(Angabe für
 Schiffskessel, See-
 schiffe ausgenom-
 men.)

Ein — der Manometer ist auf dem Verdeck an
 einer für die Beobachtung bequemen Stelle an-
 gebracht.

Zu § 11. Fabrikschild.

An dem Kessel wird mit Kupfernieten ein nach
 der Ummantelung oder Einmauerung sichtbar bleibendes,
 metallenes Schild mit folgenden Angaben angebracht:
 Festgesetzte höchste Dampfspannung in Atm. Über-
 druck.....

Name und Wohnort des Fabrikanten:

Laufende Fabriknummer:

Jahr der Anfertigung:

Mindestabstand des festgesetzten niedrigsten
 Wasserstandes von der höchsten Stelle der
 Feuerzüge in mm:

Zu § 12. Bauprüfung und Druckprobe.

Der Kessel wird nach seiner letzten Zusammen-
 setzung vor der Einmauerung oder Ummantelung einer
 Bauprüfung und einer amtlichen Wasserdruckprobe auf
 Atm. Überdruck unterworfen.

Zu § 14. Kontrollstutzen.

Der Kessel erhält eine Einrichtung zur Anbringung
 des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 15 und 16. *Aufstellung des Kessels.*

Die Aufstellung des Kessels entspricht den gesetzlichen Vorschriften. — Zwischen dem Kesselmauerwerk und den dasselbe umschließenden Wänden verbleibt ein Zwischenraum von 8 cm. Zur Regelung des Feuers ist ein vom Heizerstande aus bewegliche angebracht.

Der Schornstein hat m Gesamthöhe, m untere Weite und m obere Weite.

Die Größe der Fensterflächen des Aufstellungsraums beträgt insgesamt qm (davon öffenbar qm); die Größe der Grundfläche des Aufstellungsraums beträgt insgesamt qm.

Zur Lüftung dienen

von insgesamt qm Fläche.

....., den ten, den ten

Der Antragsteller.

Der Verfertiger.

Bemerkung. Bei alt angekauften Kesseln ist außerdem ein Nachweis über die frühere Betriebsstätte, Dauer der Außerbetriebstellung und die Gründe, welche zur Außerbetriebstellung geführt haben, bei umzubauenden oder abzuändernden Anlagen die Art und der Umfang der Veränderung anzugeben.

Bescheinigung

über

regelmäßige — außerordentliche

Der Kessel befand sich im Betriebe.

Äußere Untersuchung.

Die Besichtigung und Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorrichtungen, insbesondere von Speise- und Wasserstands-Vorrichtungen, Manometer und Sicherheits-Ventilen gab zu

Erinnerungen Veranlassung:

.....

.....

.....

Die Beobachtung der Feuerung gab zu

Bemerkungen Anlaß:

.....

Im übrigen war die Unterhaltung der Kesselanlage gut,

Sinnere Untersuchung.

Der Kessel wurde befahren und
 im Innern, sowie an den erforderlichen Stellen auch
 äußerlich genau untersucht, wobei sich seine Wandun-
 gen, Nieten und Anker
 gut erhalten zeigten. Die Feuerung,
 die Kessleinmauerung und die Reinigung des Kessels
 gaben zu keinen Erinnerungen Veranlassung.

Der Kessel wurde einer Wasserdruckprobe mit
 Atmosphären Überdruck unterzogen, wobei
 die Kesselwandungen weder eine bleibende Veränderung
 ihrer Form noch wesentliche Undichtigkeiten zeigten

Wasserdruckprobe.

Der Kesselwärter zeigte sich mit
 der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Hand-
 habung der Sicherheitsvorrichtungen
 vertraut,

mit der Bedienung des Feuers (§ 26 Absatz IV)
 vertraut.



Dienstvorschriften für Kesselwärter. *)

Allgemeines.

1. Die Kesselanlage ist stets rein, gut erleuchtet und von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen frei zu halten.
2. Der Kesselwärter darf Unbefugten den Aufenthalt in der Kesselanlage nicht gestatten.
3. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich; er darf den Kessel während des Betriebes nicht ohne Aufsicht lassen.

Inbetriebsetzung des Kessels.

4. Vor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern gereinigt ist und Fremdkörper aus ihm entfernt sind. Alle zu ihm gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar und deren Zuführungen zum Kessel frei sein.
5. Das Anheizen soll langsam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes gefüllt ist.
6. Während des Anheizens ist das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der äußeren Luft in offener Verbindung zu erhalten. Auch das Nachziehen der Dichtungen hat während dieser Zeit zu erfolgen.

*) Ein Abdruck dieser Vorschriften in Plakatform ist auf einer hölzernen Tafel geheftet oder in einem Rahmen unter Glas in dem Kesselhause in einer mittleren Höhe von 1,6 Meter über dem Fußboden auszuhängen.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind vor und während des Anheizens zu prüfen, das Manometer ist stetig zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

8. Hähne und Ventile sind langsam zu öffnen und zu schließen.
9. Der Wasserstand soll möglichst gleichmäßig gehalten werden und darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.
10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind unter Benutzung aller Hähne oder Ventile täglich recht oft zu prüfen. Unregelmäßigkeiten, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen.
11. Die Speisevorrichtungen sind täglich sämtlich zu benutzen und stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.
12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.
13. Der Dampfdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten.
14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Anheben zu lüften. Jede Änderung der Belastung der Sicherheitsventile ist untersagt.
15. Beim jedesmaligen Öffnen der Feuertüren ist der Zug zu vermindern.
16. Vor oder während Stillstandspausen ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.
17. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Kesselwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.
18. Sinkt das Wasser unter die Marke des niedrigsten Standes, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben

und dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

19. Steigt der Dampfdruck zu hoch, so ist der Kessel zu speisen und der Zug zu vermindern. Genügt dies nicht, so ist die Einwirkung des Feuers aufzuheben.
20. Bei Beendigung des Kesselbetriebes hat der Kesselwärter den Dampf tunlichst wegzuarbeiten, das Feuer allmählich zu mäßigen und eingehen zu lassen bezw. vom Kessel abzusperrn, den Rauchschieber zu schließen und den Kessel aufzuspeisen.
21. Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, Undichtigkeiten, Beulen, Erglühen von Kesselteilen u. s. w. ist die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben und dem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu erstatten.
22. Das Decken (Bänken) des Feuers nach Beendigung der Arbeitszeit ist nur gestattet, wenn der Kessel unter Aufsicht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Kofst nicht ganz bedeckt werden.

Außerbetriebsetzung des Kessels.

23. Das vollständige Entleeren des Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer entfernt und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist. Muß die Entleerung unter Dampfdruck erfolgen, so darf dies nur mit höchstens 1 Atmosphäre Druck geschehen.
24. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten heißen Kessel ist streng untersagt.
25. Bei Frostwetter sind außer Betrieb zu setzende Kessel und deren Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

Reinigung des Kessels.

26. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel oft und gründlich zu entfernen. Das Abklopfen des Kessel-



- steins darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen ausgeführt werden.
27. Die Züge und die Kesselwandungen sind oft und gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.
 28. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sichtbar abgetrennt werden. Die Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren.
 29. Der Kesselwärter hat sich von der stattgehabten gründlichen Reinigung des Kessels und der Züge persönlich zu überzeugen. Dabei sind die Kesselwandungen genau zu besichtigen und ist der Zustand des Kesselmauerwerks zu untersuchen. Unregelmäßigkeiten sind sofort zur Anzeige zu bringen und zu beseitigen.



Gebührenordnung

für

Dampfkessel-Untersuchungen.

I. Untersuchung neuer und neu zu genehmigender Dampfkessel.

Für jede nachbezeichnete Prüfung betragen die Gebühren in Mark:	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm					für jede 100 qm mehr
	von 0—5	von über 5—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
1. für die Bauprüfung von Kesseln aller Art	7	11	13	15	18	} 2
2. für die Wasserdruckprobe von Kesseln aller Art	7	11	13	15	18	
3. für jede Abnahmeprüfung	7	11	13	15	18	

Neben diesen Gebühren werden besondere Gebühren für das von der Gewerbe-Inspektion im Vorprüfungsverfahren abzugebende Gutachten und für die auszustellenden Bescheinigungen nicht gehoben. Führt die Gewerbe-Inspektion nur die Vorprüfung aus, so werden Gebühren nach Ziffer 9 der Taxe zum Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, berechnet.

II. Beglaubigung einer Abschrift der Genehmigungsurkunde nach § 17 II. 3 M.

III. Ausfertigung eines Revisionsbuches (§ 21) 3 M.

IV. Regelmäßig wiederkehrende technische Untersuchungen.

Neben den etwaigen nach Ziffer I fälligen Gebühren werden für die Ausführung der im § 23 fgde. vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Untersuchungen von den Kesselbesitzern Gebühren nach folgenden Sätzen in Mark erhoben:

	Für Kessel mit einer Heizfläche in qm					für jede 100 qm mehr
	von 0—2	von über 2—20	von über 20—50	von über 50—100	von über 100—200	
1. für jeden feststehenden Kessel	9	14	17	20	24	} 2
2. für jeden beweglichen Kessel	7	10	12	14	16	
3. für jeden Schiffsdampfkessel	7	11	13	15	17	

Für die Untersuchung von Kesseln von Staatsbetrieben werden, soweit solche von Staatsbeamten ausgeführt werden, Gebühren nicht erhoben.

Wird bei den regelmäßigen Untersuchungen mit der inneren Untersuchung oder Wasserdruckprobe die äußere Untersuchung verbunden, so ist die Gebühr nur für eine Untersuchung zu entrichten, vorausgesetzt, daß die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden können. Im übrigen werden für jede Untersuchung Einzelgebühren erhoben, auch wenn die Untersuchungen an einem Tage vorgenommen werden.

V. Sonstige Untersuchungen.

1. Für die durch § 25 Absatz VII vorgeschriebene innere Untersuchung und Druckprobe sind die Gebühren nach Ziffer IV, für Bauprüfungen und Druckproben gemäß § 12 Absatz II, sowie solche nach Hauptausbesserungen (§ 22) sind die entsprechenden Sätze nach Ziffer I der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Für außerordentliche Untersuchungen und wiederholte Untersuchungen, welche auf Grund des § 29 stattfinden, sowie bei

Untersuchungen auf Antrag der Kesselbesitzer (soweit es sich im letzteren Falle nicht um die durch § 12 Absatz II vorgeschriebenen Untersuchungen handelt), sind Gebühren nach Ziffer IV der Gebührenordnung zu erheben.

3. Für Druckproben von Kesseln, welche für das Ausland bestimmt sind, oder in einem anderen Bundesstaate zur Aufstellung gelangen, sind die Sätze unter Ziffer I der Gebührenordnung maßgebend.
4. Bei inneren Untersuchungen, Wasserdruckproben und vereinbarten äußeren Untersuchungen, soweit letztere vereinbart werden dürfen, ist für jeden gemäß § 30 Absatz 5 vergeblich angesetzten Termin die Gebühr nach Ziffer IV der Gebührenordnung zu erheben, sofern die Untersuchung am festgesetzten Tage nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden konnte und dem Kesselbesitzer oder dessen Stellvertreter hierfür ein Verschulden beizumessen ist. Ein Verschulden ist nicht anzunehmen, wenn das Füllen des Kessels bei einer nach der inneren Untersuchung in Aussicht genommenen Druckprobe von dem Kesselprüfer bei ordnungsgemäßer Vorbereitung an demselben Tage nicht abgewartet werden kann, oder wenn sich nach dem Befunde der inneren Untersuchung die Notwendigkeit herausstellt, den Kessel erst einer Reparatur zu unterziehen.

Für erste Wasserdruckproben und Kesselabnahmen, welche infolge Verschuldens des Kesselbesitzers wiederholt werden müssen, werden die Gebührensätze unter Ziffer I für jede vergebliche Untersuchung erhoben, mit der Maßgabe, daß bei Abnahmen, verbunden mit der Prüfung der Bauart und Druckprobe, für die Wiederholung nur eines Teiles der Untersuchung die entsprechenden Einzelsätze mehrfach in Anrechnung kommen.



Handlungen auf Seiten der Angeklagten...
 1. Bei diesen Handlungen...
 2. Bei diesen Handlungen...
 3. Bei diesen Handlungen...
 4. Bei diesen Handlungen...
 5. Bei diesen Handlungen...
 6. Bei diesen Handlungen...
 7. Bei diesen Handlungen...
 8. Bei diesen Handlungen...
 9. Bei diesen Handlungen...
 10. Bei diesen Handlungen...

